

Haus- und Mietordnung

für das Dorfgemeinschaftshaus des Flecken Eime im

OT Deilmissen

Das Dorfgemeinschaftshaus ist eine Einrichtung zur Förderung und Verbesserung der sozialen und kulturellen Möglichkeiten. Es steht mit seinen Einrichtungen Privatpersonen ab dem 25. Lebensjahr und Gruppen des Flecken Eime und der Samtgemeinde Gronau (Leine) für gemeinnützige, sportliche, politische, kulturelle und jugendfördernde Zwecke zur Verfügung, soweit die Veranstaltungen dem Charakter der Räume entsprechen. Eine Fremd-/Untervermietung ist grundsätzlich nicht gestattet.

Das Dorfgemeinschaftshaus ist mit öffentlichen Mitteln eingerichtet worden. Daraus sollte für jeden Benutzer die Verpflichtung erwachsen, das Gemeinschaftshaus mit all seinen Einrichtungen pfleglich und schonend zu behandeln. Um letzteres sicherzustellen, wird die nachstehende Haus- und Mietordnung erlassen, die für alle Benutzer verbindlich ist.

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Das Dorfgemeinschaftshaus darf nur zu den von der Gemeinde genehmigten Tagen und Zeiten benutzt werden. Bei Benutzung des Hauses durch Vereine oder Organisationen (z.B. bei Singabenden oder Versammlungen) wird die Schlusszeit für die Benutzung auf spätestens 23.00 Uhr festgesetzt. Besteht die Versammlung überwiegend aus Jugendlichen, wird sie auf 22.00 Uhr festgesetzt. Bei sonstigen Veranstaltungen und Familienfeiern ist eine längere Benutzung möglich, sie muss aber vorher mit dem Hausverwalter /der Hausverwalterin abgesprochen werden. Bei Unstimmigkeiten entscheidet der Gemeindedirektor.

Dauert eine Veranstaltung länger als bis 22.00 Uhr, ist die Musik auf Zimmerlautstärke zu reduzieren, damit die Anlieger nicht belästigt werden.

- (2) Jede Veranstaltung ist bei dem Hausverwalter / der Hausverwalterin rechtzeitig anzumelden. Liegt für einen bestimmten Termin bereits eine Anmeldung vor, so besteht für die später eingehende Anmeldung kein Anspruch auf Bereitstellung der Räume. Bestehen Zweifel darüber, ob eine Veranstaltung bzw. Träger einer Veranstaltung mit dem Zweck und Charakter des Dorfgemeinschaftshauses zu vereinbaren sind, so entscheidet der

Gemeindedirektor des Flecken Eime über die Vergabe der Räumlichkeiten.

- (3) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die den Benutzern oder Besuchern von Einrichtungen des Dorfgemeinschaftshauses erwachsen. Die Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand des Grundstückes (einschl. Gebäude) bleibt davon unberührt. Wird die Gemeinde wegen solcher Schäden von Dritten in Anspruch genommen, so sind die Benutzer verpflichtet, die Gemeinde schadlos zu halten. Es wird den Benutzern deshalb empfohlen, sich entsprechend abzusichern.
Eine Haftung der Gemeinde für verlorene Gegenstände (Wertsachen, Kleidungsstücke und dergl.) ist ausgeschlossen.
- (4) Die Benutzer haften für alle von ihnen verschuldeten Beschädigungen der Räume sowie für Beschädigungen und Verluste an Einrichtungsgegenständen. Fehlende oder beschädigte Geschirrstücke müssen nach dem vollen Tagespreis ersetzt werden.
- (5) Den Anweisungen des Hausverwalters / der Hausverwalterin oder anderen Beauftragten der Gemeinde ist zu folgen. Bei Verstößen gegen die Anordnungen können die Benutzer des Hauses verwiesen werden. Ein dauerndes oder sich über einen längeren Zeitraum hinziehendes Hausverbot spricht der Rat der Gemeinde aus. Die Hausverwalterin vertritt die Gemeinde als Hauseigentümer. Sie darf dabei das Hausrecht voll ausüben. Über evtl. Beschwerden gegen die Anordnungen des Hausverwalters / der Hausverwalterin entscheidet der Gemeindedirektor.
- (6) Familienfeiern haben Vorrang vor Vereinsveranstaltungen.

§ 2

Küche und Gemeinschaftsräume

- (1) Die Küche des Dorfgemeinschaftshauses kann nur in Verbindung mit einer Veranstaltung im Gemeinschaftsraum benutzt werden. Vor Beginn einer Veranstaltung muss das Kücheninventar durch den Benutzer von dem Hausverwalter / der Hausverwalterin übernommen und nach Beendigung der Veranstaltung übergeben werden. Die Übernahme muss in einem zu führenden Benutzerbuch durch Unterschrift bestätigt werden. Für beschädigte oder nicht zurückgegebene Gegenstände gilt § 1 Abs. 4 entsprechend. Gemäß dem Zweck des Dorfgemeinschaftshauses ist es den Benutzern dieser Einrichtung bei Familienfeierlichkeiten gestattet, die verabreichten Speisen und Getränke selbst zu beschaffen. Küchenabfälle, leere Flaschen, Speisereste o.ä. sind auf eigene Kosten zu beseitigen. Das Geschirr muss abgewaschen in den Schrank gestellt werden.
- (2) Im Gemeinschaftsraum befinden sich 14 Tische und 50 Stühle, die in der vorgefundenen Aufstellweise (U-Form) aufgestellt werden müssen, falls sie in anderer Weise verwendet wurden. Der Gemeinschaftsraum (Festraum) ist bei jeder Benutzung durch Privatpersonen sauber (wie vorgefunden) nach der

Benutzung zu übergeben. Vereine und andere Organisationen haben nach der Nutzung die Räumlichkeiten (inkl. Toilettenbereich) feucht zu reinigen. Für die Säuberung nach Rats- und Ausschusssitzungen ist der Hausverwalter / die Hausverwalterin zuständig.

§ 3

M i e t e

Veranstaltungen für Jugendliche des Flecken Eime sind gebührenfrei.

Einwohner aus dem Flecken Eime, bezahlen für private Feiern eine Miete von 55 € für 1 Tag. Sollten die Räume schon einen Tag unmittelbar vorher ebenfalls gemietet sein, erhöht sich die Miete auf 80 €. Personen aus dem Samtgemeindegebiet Gronau (Leine) bezahlen pro Tag 70 €. Sollten die Räume schon einen Tag vorher gemietet worden sein, erhöht sich die Miete auf 95 €. In allen Fällen sind die Räume wie vorgefunden zu übergeben.

Eine Reinigungsgebühr von 21 Euro wird bei größeren Veranstaltungen der Vereine wie Jahreshauptversammlungen o.ä. erhoben, es sei denn, die Reinigung der Räume wird auch hier vom Verein selbst übernommen.

Falls die Räume von derselben Person gemietet werden und ein Tag dazwischen liegt, muss jeweils für jeden Tag die volle Miete gezahlt werden.

Für die stundenweise Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses ist von den Einwohnern aus den Ortsteilen Deilmissen, Eime, Deinsen, Dunsen und Heinsen pro angefangene Stunde ein Betrag in Höhe von 6 € zu entrichten. Personen aus dem Gebiet der Samtgemeinde Gronau (Leine) bezahlen je angefangene Stunde einen Betrag in Höhe von 8 €. Diese Regelung gilt bis zu 5 Stunden täglich einschließlich Vorbereitungszeit.

Zuzüglich zur Miete ist eine Stromkostenpauschale in Höhe von 6 Euro zu zahlen.

Bei Familienfeiern beträgt die Benutzung eines Tischtuches 2 €. Das Entgelt für die Benutzung von Tischtüchern wird zusammen mit den Benutzungsgebühren erhoben.

Der Benutzer des Dorfgemeinschaftshauses, durch den eine grobe Beschädigung (Brandflecken usw.) der Tischtücher hervorgerufen wird, hat die Tischtücher in gleicher Art und Güte zu ersetzen.

Die anfallenden Kosten sind nach Rechnungslegung durch die Samtgemeindeverwaltung auf das Konto des Flecken Eime zu überweisen.

§ 4

Besondere Bestimmungen für Familienfeiern

Bei Familienfeiern (Hochzeiten, Polterabende etc.) ist folgendes zu beachten:

1. Bei Familienfeiern am Samstag sind die Räume einschl. Küche bis Montag, 14.00 Uhr, sauber wie vorgefunden, an den Hausverwalter / die Hausverwalterin zu übergeben.
2. Bei Familienfeiern montags bis donnerstags sind die Räume jeweils am nächsten Tag bis 14.00 Uhr zu übergeben.
3. Bei Familienfeiern am Freitag bzw. Samstag mit nachfolgender Mietung am Samstag bzw. Sonntag gilt Ziffer 1.

§ 5

Rechtliche Wirkung

Durch die Anmeldung und Vergabe der Benutzung unterwirft sich der Benutzer in vollem Umfange den Bestimmungen und Regelungen dieser Haus- und Mietordnung mit allen Konsequenzen der auf diese Weise zustande gekommenen vertraglichen Vereinbarung.

§ 6

Schlussbestimmungen

1. Wer gegen diese Haus- und Mietordnung verstößt, kann durch die Gemeinde von der weiteren Benutzung ganz oder zeitweise ausgeschlossen werden. Eine solche Sperre wird bei Gruppen oder Vereinen grundsätzlich befristet sein.
2. Beschwerden von Benutzern sind schriftlich bei der Samtgemeinde Gronau (Leine) einzureichen.
3. Diese geänderte Haus- und Mietordnung tritt ab 02.03.2016 in Kraft.

Der Gemeindedirektor
in Vertretung

